

14 Landschaft	
1401 Zerstörung Landschaftsbild, -räume und -strukturen sowie von Kulturlandschaften	
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Zerstörung von Landschaftsbild, Landschaftsräumen und -strukturen sowie von Kulturlandschaften	
<p>- Windenergieanlagen sind hässlich und passen nicht in die Landschaft.</p> <p>- Störungsarme, ruhige Landschaftsbereiche sind zu erhalten.</p> <p>- Der Regionalplan beeinträchtigt den Wert und Charakter der Landschaft und Kulturlandschaft.</p> <p>- Landschaften werden zerschnitten, natürlich und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbilder durch Industrieanlagen und Netztrassen entstellt, bereits erfolgte Eingriffe in die Landschaft verstärkt. Sie sind bereits genug "zerspargelt"!</p> <p>- WEA machen sensible Landschaftsräume kaputt. Zerstörung durch Riesenwindmühlen in Größe 'Kugel Berliner Fernsehturm'. Letzte Reste unzersiedelter Landschaft werden maßlos zerstört.</p> <p>- Zerstörung der Landschaften Hoher Fläming, Belziger Landschaftswiesen, Zauche, Nuthe-Nieplitz, Umgebung Schöneiche und Höhenlagen um das Baruther Urstromtal bei Groß Ziescht. Die hochwertigen Landschaftsbilder werden unangemessen gering bewertet.</p> <p>- Wir sind Leidtragende der "Entlastung im Sinne Freihaltung vom Gesamttraum" (z.B. Golzow)</p> <p>- Um Treuenbrietzen und Kallinchen/Motzen entstehen die WEA auf einer Kuppe, was beiträgt, das Landschaftsbild erheblich zu beeinträchtigen. Die Landschaft um Nichel wird fast völlig zerstört.</p> <p>- Grundsätzlich bildet die Windenergieförderung kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse.</p> <p>- Der Regionalplan verstößt bei WEG 38 gegen § 1 BNatSchG (Natur und Landschaft schützen, pflegen und entwickeln).</p> <p>- Im Brandenburgischen Naturschutzgesetz ist u. a. beschlossen, „... die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werde ... Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden ...“. So sind auch Landschaftsrahmenpläne zu beachten bzw. zu berücksichtigen!</p> <p>- Es ist unserios, zu behaupten, dass WEA von 200m Höhe "niedlich" seien!</p> <p>- Nach § 35, Abs. 3, Ziffer 5 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist durch WEA zu erwarten.</p> <p>- Die WEA mit einer Höhe von 200 m werden das Landschaftsbild technisch überprägen. Hier stehen öffentliche Belange entgegen.</p> <p>- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch lediglich 1.000 m Abstand der WEA von einem bewohnten Grundstück.</p> <p>- Zerstörung des Landschaftsbildes: solch gigantische Eingriffe (WEA im Landschaftsbild) sind Raubbau und nicht vernünftig über die Eingriffsregelung zu kompensieren. Wegen Verschandelung müssen WEA niedriger als 80m (einschl. höchste Flügelstellung) sein.</p> <p>- Durch die Bewegungsunruhe der Rotoren werden bekanntlich Horizontbilder verändert.</p> <p>- Die Anlagenhöhe ist den in der Gegend bereits aufgestellten WKA anzupassen. Um dörfliche und landschaftliche Erscheinungsbilder zu schützen, sind Höhenbegrenzungen vorzunehmen (Urteil OVG Lüneburg, 1 LA 238/02, Beschluss vom 22.07.2003). In dem Erlass des MUNR vom 24.05.96 werden weitere Anpassungen (z.B. Bauform, Farbgebung) angeführt.</p> <p>- Die Höhe des Katharinenkirchturms Brandenburg (72m) für die Region als das Mass anzusetzen und einfach zu verdoppeln ist willkürlich. Die Beelitzer Höhenmaße werden nur von maximal 40m Türmen geprägt.</p> <p>A) WEG 22: Dretzen ist eingebettet in einmaliger Landschaft des Hohen Flämings. Schon jetzt ist das Landschaftsbild sehr stark von den 10 bestehenden WEA beeinflusst. Mit der geplanten Erweiterung des Gebietes um 39 % (zurzeit 106 auf 147 ha) werden die Eingriffe in das Landschaftsbild weiter verstärkt. Das Argument der bestehenden Vorbelastung tragen wir nicht mit.</p> <p>B) WEG 24: Verunstaltung des Landschaftsbildes des staatlich anerkannten Erholungsortes Bliesendorf - ca. 60 WEA 200m hoch, komplette Ausrichtung im Halbkreis um den Ort (u.a. Bildmontage Skyline WEA TÖB 550);Kulturhistorische Aspekte stehen der Ausweisung des Waldes als WEG 24 entgegen. - Die "Drei dicken Männer" werden nicht mehr als Touristenziel attraktiv sein.</p> <p>C) WEG 25: Es gibt hier nur drei Waldgemeinden, die durch Spekulanten zerstört werden. Borkwalde: Man wohnt in der größten Waldsiedlung der Welt und darauf sind wir stolz, eine Waldsiedlung ohne Wald macht doch keinen Sinn! Ich möchte wie bisher zufrieden und glücklich leben - in meiner Waldgemeinde Borkheide - und nicht in einem Park mit WEA.</p> <p>- Der 2. Entwurf des RP HF 2020 selbst formuliert, dass die Landschaft durch die hohen WEA entstellt wird. Das die landschaftsstellende Wirkung unmittelbar westlich der A9 belanglos sein soll, während sie aber unmittelbar östlich, also etwa 100m entfernt und auf einem Gebiet, das zur selben Gemeinde (Reesdorf) gehört wie die Fläche des WEG 25, wirksam ist im Sinne, dass dort kein WEG ausgewiesen ist, ist im Ausmaß der Absurdität und des Sarkasmus nicht zu überbieten. Die Zerstörung von Natur und Kulturlandschaft darf sich nicht auf Gutdünken (willkürliche Grenzziehung innerhalb einer Gemeinde) stützen!</p> <p>- Im Fall von Beelitz wird eine gesamte Ortschaft mit all den Ortsteilen von WEA besiedelt sein - insgesamt auf einer Fläche von ca. 2.000 ha. Laut RP erreicht man eine Bündelung um andere Gebiete zu verschonen. Unsere Landschaft soll geopfert werden, um andere zu verschonen. (zu WEG 25, 26 und 26a)</p> <p>D) WEG 26 widerspricht den Landschaftsplänen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming. Es ist ein erheblicher Eingriff in einen empfindlichen Teilraum (regionaler Landschaftseinheiten) und zerstört die Kulturlandschaft des Niederen Fläming.</p> <p>E) WEG 38: Der WP bedeutet eine Zerstörung unseres Angerdorfes Groß Ziescht.</p> <p>- § 1 (4) BNatSchG: Landschaft ist in ihrer Vielfalt, eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis - und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten und zu entwickeln. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Aufgabe des Regionalplanes ist u.a. die Bereitstellung eines substanziellen Raumangebotes für die privilegierte Windenergienutzung. Ohne landschaftliche Eingriffe ist die Bewältigung dieser Aufgabe derzeit nicht möglich und vorstellbar.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft versucht jedoch auf vielfältige Weise auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen - zu den benannten Bereichen: So bleiben z.B. die Landschaftsschutzgebiete der Region unangetastet (regionales Ausschlusskriterium). Zugleich berücksichtigt der Regionalplan besondere Situationen mit der Einführung der empfindlichen Teilräume regionaler Landschaftsräume (Planelement 3.1.2). So werden die WEA in bisher wenig belasteten Landschaften einen verträglicheren Eingriff darstellen.</p> <p>Eine allgemeine Sicherung der Landschaft gem. § 1 Bbg NatSchG bzw. § 1, Abs. 4 BNatSchG schließt übrigens deren Raumbeanspruchung in Teilen nicht grundsätzlich aus.</p> <p>Eine Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen im Regionalplan ist unzulässig.Im ROG findet sich keine Rechtsgrundlage, auf deren Grundlage über § 35 Abs. 3 Satz 2, 3 BauGB außenwirksame Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Vorrangstandorten vorgenommen werden dürfen. Selbiges gilt für die Bauform der WEA. Dies und weitere Anpassungen zu Bauform und Farbgebung, bleiben der Bauleitplanung vorbehalten.</p> <p>Verniedlichungen werden vom Regionalplanentwurf nicht vorgenommen.</p> <p>Ergänzend</p> <p>zu A): Mit dem WEG 22 wird sich die landschaftliche Situation für Dretzen und seine Umgebung verschlechtern. Dies ist jedoch unvermeidlich. Die RPG HF hat daher mit dem 1.000-Meter-Abstand nicht nur erheblich belästigenden Lärmimmissionen vorgebeugt, sondern auch die optische Bedrängung gemindert. Durch die Rücksichtnahme auf das Naturschutzgebiet jenseits der Landesgrenze ergibt sich eine Reduzierung des WEG 22 und damit auch eine weniger weit ausgreifende Kulisse von WEA für Dretzen.</p> <p>zu B): Unstrittig geht die Windenergienutzung mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Sowohl der gebotene Siedlungsabstand von mind. 1.000 m als auch die Waldbestände um Bliesendorf mindern jedoch die optische Bedrängung. Ein Verzicht auf die Ausweisung des WEG 24 erfolgt dennoch nicht.</p> <p>zu C): Die Bedenken sind unbegründet. Tatsächlich beanspruchen WEA im Wald mit rund 5% nur einen kleinen Teil der Waldfläche. Der Status der Waldgemeinde ist somit nicht gefährdet.</p> <p>Gutdünken bestimmt nicht die Ausweisung der WEG sondern die Anwendung eines nachvollziehbaren Plankonzeptes in Stufen (siehe auch Karten 3.2.01 bis 04).</p> <p>zu D): Ein Blick in den Landschaftstrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark bestätigt die geringe Schutzwürdigkeit der Feld- und Waldflächen im WEG 26. Die "mittlere" Erlebniswirksamkeit ist bereits ein Kennzeichen für landschaftliche Verarmung im Übergang zur Öde (strukturarmer Wald, strukturarmes Offenland gem. Landschaftsbildanalyse im LaRaPI PM). Der RPG HF erscheint es daher angemessen, in weniger erlebniswirksame Landschaften einzugreifen. Von daher bewertet die RPG HF die Eingriffserheblichkeit als "mittel". Zwar werden die WEA auch in anderen Teilen des Naturparks wahrgenommen, die landschaftlich besonders attraktiven Niederungs- und Gewässerbereiche liegen jedoch z.T. viele Kilometer vom WEG 26 entfernt. Beispielsweise bleibt zwischen den WEG 26 und 25 eine von WEA freie ungestörte Zone von 6,5, zwischen den WEG 26 und 27 von 9, zwischen den WEG 26 und 32 von 14,5 km erhalten.</p> <p>zu E): Von einer Zerstörung der Ortlage Groß Ziescht kann keine Rede sein. Das Planungskriterium 3.2.1.2.1a verhindert durch Einhaltung die "Zerstörung von Ortslagen".</p>

1402 Zerstörung Sichtachsen und Aussichtspunkte		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Zerstörung konkreter Sichtachsen und Aussichtspunkte		
<p>- Gebiete, die wegen ihrer Einzigartigkeit frei von technologischen Anlagen sind und aufgrund der Sichtbeziehungen zu den in dem Gebiet befindlichen Orten und Landschaften einen hohen Stellenwert darstellen, sind bereits im Regionalplan zu gewichten, nicht erst im nachgeordneten Genehmigungsverfahren.</p> <p>- Die B2 ist von der Landesgrenze bis fast nach Potsdam an beiden Seiten von WEA begleitet.</p> <p>- Die WEA sind oft noch in 50km Entfernung sichtbar.</p> <p>- Die Blickbeziehung von meinem Haus wird zerstört.</p> <p>- Unser Haus liegt direkt am WEG 26. Durch die WEA würde unsere freie Sicht gestört.</p> <p>- Wir könnten die Vogelwelt nicht mehr vom Wohnzimmer aus beobachten.</p> <p>A) WEG 24: die Sichtachsen Glindow, Elisabethhöhe, Bliesendorf, Resau werden zerstört.</p> <p>- Bliesendorfs Sichtachse Richtung Sonne (Süd) wird zerstört.</p> <p>- Rundblick vom Kirchturm der Petzower Kirche (bereits von Theodor Fontane beschrieben) wird am Horizont durch WEA verschandelt.</p> <p>- häßliches, industrielles Panorama von den höher gelegenen Ortsteilen von Werder, u.a. vom Hohen Weg mit der Bismarckhöhe in Werder.</p> <p>B) WEG 25: Landschaftsbildbeeinträchtigung vor allem durch die Sicht auf die WEA in unserer Ortsmitte (Borkheide), in dem sich ein Naturbad befindet. Der Kindergarten unseres Ortes befindet sich in der Beelitzer Straße, hier würde man die Anlage sehen.</p> <p>C) WEG 26: Gebiet ist aufgrund enormer Sichtbeziehungen von technischen Anlagen freizuhalten.</p> <p>- Das Landschaftsbild rund um den "Lindenberg" in der Gemarkung Niebel und der Freiraumverbund sind vollständig zu erhalten, daher dort keine WEA. Ebenso rund um den Keilberg.</p> <p>- Die Aussicht vom Weinberg bei Dobbrikow wäre mit riesigen blinkenden WEA verschandelt!</p> <p>- Im RP werden die Blickbeziehungen unzureichend beachtet, z.B. Ausblick vom Lindberg (Gemarkung Niebel) nach Kemnitz (Gemeinde Nuthe-Urstromtal) und nach Lühsdorf (Stadt Treuenbrietzen).</p> <p>- Das einzige Hochplateau im Umkreis von 20 km wird mit Ihrer Anlagenplanung zerstört. Es droht eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine totale Vernichtung der Agrarlandschaft einer Endmoräne.</p> <p>D) WEG 28: Es werden bestehende Landschaftsaussichtspunkte zerstört.</p> <p>- Es wird die Sichtachse zwischen Rietz und Neu Rietz zerstört.</p> <p>E) WEG 30: Siedlungsgebiete Sputendorf und Neubeeren, Störung von Sichtachsen</p> <p>- Forderung: wie im Gleisring von Neubeeren max. 3 Anlagen erlauben, hierdurch wäre die Sichtachse in West/Ost-Richtung vom Rieselfeldbezirk Großbeeren in Richtung Rieselfeldbezirk Sputendorf zwar empfindlich gestört, jedoch noch nicht vollständig zerschnitten</p> <p>F) WEG 33: Zerstörung des Freiraumes mit Blick von Motzen. Sichtachsen werden zerstört.</p> <p>G) WEG 37: Wir fordern die Schaffung einer Sichtachse westlich von Petkus. Sichtachsen wurden in Zusammenarbeit mit den vor Ort wohnenden Bürgern eingestanden ((Stadtverordnetensitzung Baruth 08.11.2013). Ausgelegt wurde ein RP ohne einbezogene Sichtachsen.</p> <p>- Der Ortsteil Schlenzer ist der am höchsten gelegene Ort der Gemeinde und deshalb von Hohengörsdorf bis Illmersdorf aus weithin sichtbar und dominierend für diese Landschaft. Ein WP mit 200 m hohen WKA in so großer Nähe zum Ort würde das Schutzgut Landschaft zerstören. Die technische weithin sichtbare Überprägung des Gebietes ist unvereinbar mit der Einstufung als Landschaftsraum hoher Bedeutung.</p> <p>- Schlenzer hat eine Höhenlage von 143 m. Herr Knauer war bei seinen Besuchen von unseren Sichtachsen in Richtung Ost-Süd und West beeindruckt und betonte, dass dies Berücksichtigung finden sollte.</p> <p>- Ort Schlenzer: fantastischer Blick über Felder und Wälder Richtung Wahlsdorf und Fröhden, sollen diese reizvollen Blickachsen demnächst durch die bedrohliche Wirkung von 200 m hohen WEA überlagert werden?</p> <p>- Das Umbauen von Petkus um 180 Grad grenzt Sichtachsen ein. WEA verschandeln die Landschaft um Petkus.</p> <p>H) WEG 39: Auf S. 46 des Umweltberichtes zum Vorentwurf B-Plan zum WP Illmersdorf-Rietdorf heißt es: "Das Landschaftsbild nördlich der Stadt Dahme ist durch das strukturreiche Dahmetal mit Moosebruch zwischen Rietdorf bis Zagelsdorf als hochwertig zu bezeichnen." Von der Straße Illmersdorf-Rietdorf blickt man Richtung Norden auf den Moosebruch als wichtiges Quellgebiet eines Dahme-Zuflusses. Dieser Blick wäre durch die WEA massiv gestört und stellt einen signifikanten Eingriff in das bestehende hochwertige Landschaftsbild dar.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Aufgabe des Regionalplanes ist u.a. die Bereitstellung eines substanzialen Raumangebotes für die privilegierte Windenergienutzung. Ohne landschaftliche Eingriffe ist die Bewältigung dieser Aufgabe derzeit nicht möglich und vorstellbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft nimmt jedoch durch Anwendung der Restriktionskriterien 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.5 im Allgemeinen sowie 3.2.1.4.4 im Besonderen auf überörtlich bedeutsame Sichtachsen und Aussichtspunkte hinreichend Rücksicht.</p> <p>Ein Anspruch auf freie Blicke von Wohnungen/Häusern über die anders begründeten Abstandsregelungen (aus Kriterium 3.2.1.2.1) hinaus besteht nicht.</p> <p>Ergänzend</p> <p>zu A): Die aus immissionschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Siedlungsabstände (> 5 bewohnte Häuser) von 1.000 m werden eingehalten. Ein rechtlicher Anspruch auf vollständig WEA-freie Blicke oder Horizonte besteht nicht. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen sind hier nicht bekannt.</p> <p>Der geringste Abstand zwischen der Kirche Petzow und der Grenze des WEG 24 beträgt 5.000 m, der zwischen Werder Bismarckhöhe und WEG 24 mehr als 7.000 m und nimmt maximal 40 Grad des Blickfeldes ein. Dieses Maß</p> <p>Landschaftsbildbeeinträchtigung kann nicht als Zerstörung bezeichnet werden.</p> <p>zu B): Die aus immissionschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Siedlungsabstände (> 5 bewohnte Häuser) von 1.000 m werden eingehalten. Ein rechtlicher Anspruch auf vollständig WEA-freie Blicke oder Horizonte besteht nicht. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen sind hier nicht bekannt. Eine gesundheitliche Gefährdung von Kindern durch die bloße Sicht auf WEA ist nicht bekannt.</p> <p>zu C): Ein rechtlicher Anspruch auf vollständig WEA-freie Blicke oder Horizonte besteht nicht. Überörtlich bedeutsame Sichtachsen sind hier nicht bekannt. Teile des Hochplateaus des Niederen Fläming stellen sich qualitativ am südlichen Abfall als Empfindliche Teilräume regionaler Landschaftseinheiten heraus und sind daher von WEG ausgenommen. Die anderen Bereiche sind nach Anwendung des Planungskonzeptes des Regionalplanes nicht schützenswert. Auch die Agrarlandschaft wird nur zu geringen Teilen (nämlich an den WEA Standorten selbst und durch Zuwegungen) zu höchstens 5% der landwirtschaftlichen Fläche beansprucht. Sie bleibt also weitgehend erhalten.</p> <p>zu D): Das WEG 28 liegt nicht innerhalb der direkten Sichtachse zwischen Rietz und Neu Rietz. Das WEG reicht von Norden an diese Sichtverbindung heran. Die Zerstörung der Sichtbeziehung kann nicht nachvollzogen werden. Eine besondere Bedeutung dieser Sichtachse, die das Versagen der Windenergienutzung in diesem Bereich rechtfertigt, ist darüber hinaus nicht bekannt.</p> <p>zu E): Das Planungskonzept der RPG priorisiert die Festsetzung von WEG ab 100 ha, somit mit mehr als 3 WEA. Gründe hierfür sind u.a. die Bündelung der Landschaftsbildbeeinträchtigung zur Schonung anderer Bereiche wie auch die Bündelung der Eingriffe durch Erschließung. Dem Vorschlag der Begrenzung auf max. 3 Anlagen im WEG 30 wird somit nicht gefolgt. Die besondere Bedeutung der Sichtbeziehung zwischen den genannten Rieselfeldbezirken, die das Versagen der Windenergienutzung in diesem Bereich rechtfertigt, ist darüber hinaus nicht ersichtlich.</p> <p>zu F): Überörtlich bedeutsame Sichtachsen ausgehend von Motzen in Richtung des WEG 33 sind nicht bekannt, weshalb die Bedenken nicht nachvollzogen werden können.</p> <p>zu G): Die RPG HF hat sich im Zuge des Planungskonzeptes und des Abarbeitens der Planungskriterien für Potenzialflächen im vorbelasteten und stärker reliefierten und bewaldeten nördlichen Niederen Fläming entschieden. Damit verbunden sind zwangsläufig Sichtbeziehungen, die im Umfeld der WEG und Potenzialflächen z.T. erheblich gestört werden - so auch im Fall der Fläche 37. Im Gegensatz zum weitaus höheren, stärker exponierten und weniger bewaldeten Börnickenberg erscheinen der RPG HF die Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen hier hinnehmbar.</p> <p>zu H): Das Dahmetal selbst gehört nach Plansatz 3.1.2 zu den empfindlichen Teilräumen der regionalen Landschaftseinheiten. Windenergienutzung ist hier also gemäß Kriterium 3.2.1.2.3 ausgeschlossen.</p> <p>Auf die Blickrichtung auf den Moosebruch zwischen Rietdorf und Illmersdorf wird hingegen keine Rücksicht genommen. Ein besonderer Schutz dieser Sichtachse erscheint nicht gerechtfertigt. Das Moosebruch selbst ist im Übrigen bereits durch den Freiraumverbund des LEP B-B und damit auch als Vorranggebiet Freiraum nach Plansatz 3.1.1 von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Blick wird von den WEG 39 bzw. 40 nicht direkt ver- oder hinterstellt. Die beiden WEG werden jedoch im randlichen Blickfeld auf das Moosebruch wahrnehmbar. Diese Beeinträchtigung des Blicks auf das Moosebruch kann an dieser Stelle hingenommen werden.</p>	